

7. Soweit durch die Zuweisung von Mitteln Beeinträchtigungen des Prämienfonds nicht ausgeglichen werden, hat der Leiter des übergeordneten Organs des Betriebes die Bedingungen für die Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend zu verändern.

III.

1. Die durch Änderung der staatlichen Planaufgaben, operative Weisungen oder von Wirtschaftsverträgen abweichende Bilanzentscheidungen verursachten und gemäß Abschnitt II Ziff. 2 auszugleichen- den ökonomischen Nachteile sind vom unmittelbar betroffenen Betrieb unverzüglich nach ihrem Entstehen dem Organ, das die Änderung der staatlichen Planaufgaben, die operative Weisung oder die von Wirtschaftsverträgen abweichende Bilanzentscheidung getroffen hat, schriftlich nachzuweisen und zu begründen. Dieses Organ hat mit dem Betrieb gemeinsam die Forderung zu prüfen. Es hat innerhalb eines Monats über den Ausgleich zu entscheiden.
2. Lehnt dieses Organ die Forderung dem Grunde oder der Höhe nach ab oder erfolgt innerhalb eines Monats keine Entscheidung, dann kann der Betrieb das Staatliche Vertragsgericht um Entscheidung anrufen. Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet über den Anspruch auf Ausgleich und über die Höhe. Es hat bei der Durchführung des Verfahrens alle Maßnahmen einzuleiten, um das Entstehen weiterer Nachteile zu vermeiden.

Für die Prüfung und Entscheidung über den Ausgleich ökonomischer Nachteile durch zentrale Staatsorgane ist das Staatliche Vertragsgericht nicht zuständig.

3. Der Ausgleich ist nicht durchsetzbar, wenn er nicht bis zum 1. März des auf den Planzeitraum folgenden Jahres, für den die Änderung der staatlichen Planaufgaben, die operative Weisung oder die von Wirtschaftsverträgen abweichende Bilanzentscheidung wirkte, beim Staatlichen Vertragsgericht geltend gemacht worden ist.
4. Das Staatliche Vertragsgericht ist berechtigt, bei der Entscheidung über den Ausgleich ökonomischer Nachteile aus von Wirtschaftsverträgen abweichenden Bilanzentscheidungen zugleich die Inanspruchnahme

— des Betriebes, der durch die Bilanzentscheidung begünstigt wurde

— des Organs, welches durch die Änderung der staatlichen Planaufgaben oder die operative Weisung die Ursache für die Bilanzentscheidung gesetzt hat (§ 5 Abs. 6 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse)

zu verfügen.

IV.

1. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Er regelt die Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe für die Jahre 1969 und 1970. Der Beschluß vom 3. April 1968 über die vorläufige Regelung des Ausgleichs ökonomischer Nachteile des volkseigenen Betriebes durch das übergeordnete Organ i (GBl. II S. 195) tritt unter Berücksichtigung der in Ziff. 2 getroffenen Festlegungen am 31. Dezember 1968 außer Kraft.
2. Für die Durchsetzung des Ausgleichs ökonomischer Nachteile, die volkseigenen Betrieben und Kombinat im Jahre 1968 durch Änderungen der staatlichen Planaufgaben oder operative Weisungen der ihnen übergeordneten WB im Geltungsbereich des Beschlusses vom 3. April 1968 über die vorläufige Regelung des Ausgleichs ökonomischer Nachteile des volkseigenen Betriebes durch das übergeordnete Organ entstanden sind, findet der Beschluß vom 3. April 1968 Anwendung.

Berlin, den 11. Dezember 1968

Der Ministerrat
der
Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Vierte Durchführungsverordnung* . • zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

vom 11. Dezember 1968

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577) wird folgendes verordnet:

§1

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind berechtigt, die ihnen von den Räten der Kreise zur kostenlosen Nutzung übergebenen baulichen Anlagen in die Maßnahmen zur Entwicklung der industriemäßigen Organisation und Leitung der Produktion einzubeziehen, erforderlichenfalls zu verändern oder abzureißen.

(2) Zum Abriß der baulichen Anlagen ist die Genehmigung des Rates des Kreises einzuholen. Wird die Genehmigung erteilt, bleibt die im §10 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften festgelegte Verpflichtung als wertmäßige Verbindlichkeit gegenüber dem Rat des Kreises bestehen.

* Dritte Durchführungsverordnung vom 13. August 1964 (GBl. II Nr. 86 S. 733)